



Verwaltungsausschuss

Verhaltenskodex für Vertreterinnen und Vertreter

Luxemburg, den 8. Februar 2023

Erläuterung

Gemäß Regel 290.2 der Verfahrensordnung des EPG müssen die vor dem Gericht auftretenden Vertreterinnen und Vertreter jedweden vom Verwaltungsausschuss verabschiedeten Verhaltenskodex für Vertreterinnen und Vertreter genau befolgen.

Der in diesem Dokument vorgelegte Beschlussentwurf enthält einen Vorschlag für einen solchen Verhaltenskodex.

Ende 2013 setzte EPLAW eine Arbeitsgruppe ein, die bei der Ausarbeitung eines Verhaltenskodex behilflich sein sollte, welcher den praktischen Bedürfnissen Rechnung trägt und verbindliche nationale Rechtsvorschriften berücksichtigt. Diese Arbeitsgruppe hat eine vergleichende Untersuchung der bestehenden Berufsgesetze durchgeführt, um den Bedarf und die Beschränkungen für Vorschriften im Rahmen des Verhaltenskodex zu ermitteln. Ende 2014 arbeiteten EPLAW und EPLIT einen gemeinsamen Vorschlag für den Verhaltenskodex aus. 2015 schloss sich epi dieser Gruppe an. Dadurch wollten die jeweiligen Organisationen sicherstellen, dass ein Höchstmaß an praktischer Erfahrung und Berufsstandards aller einschlägigen europäischen Berufe berücksichtigt wird.

Der Entwurf des Verhaltenskodex wurde auf der 3. Sitzung der EPG-Expertengruppe am 18. September 2015 in Paris erörtert, auf der wertvolle Rückmeldungen eingingen, die anschließend eingearbeitet wurden. Darüber hinaus schlugen Expertinnen und Experten, insbesondere der IPLA und des CCBE, von April bis Juni 2016 Änderungen am Entwurf des Verhaltenskodex vor, die größtenteils in den vorliegenden Entwurf aufgenommen wurden. Der Entwurf des Verhaltenskodex wurde dem Vorbereitungsausschuss des EPG vorgelegt und bei verschiedenen Gelegenheiten von ihm erörtert und schließlich auf dessen 17. Sitzung am 30. Juni 2016 auf der Grundlage des Dokuments PC/04/2016 gebilligt.

Der vorgelegte Entwurf enthält lediglich redaktionelle Änderungen und blieb ansonsten unverändert.

Beschluss des Verwaltungsausschusses

vom 8. Februar 2023

VERHALTENSKODEX FÜR DIE VOR DEM GERICHT AUFTRETENDEN VERTRETERINNEN UND VERTRETER GEMÄSS REGEL 290.2 DER VERFAHRENSORDNUNG DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS

1. Anwendungsbereich

Bei diesem Verhaltenskodex handelt es sich um den in Regel 290.2 der Verfahrensordnung genannten Verhaltenskodex. Er gilt für Vertreterinnen und Vertreter nach Artikel 48 Absätze 1 oder 2 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht („Übereinkommen“) in Bezug auf alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht („Gericht“), wobei diese Vertreterinnen und Vertreter gleichzeitig anderen Berufs- und Handelsgesetzen, einschließlich Disziplinarmaßnahmen, unterliegen können. Im Zweifelsfall hat im Falle eines Konflikts zwischen diesem Verhaltenskodex und der Verfahrensordnung letztere Vorrang.

Hinweis: Der Verweis auf das nationale Berufsrecht soll die Angehörigen der Rechtsberufe daran erinnern, dass sie zusätzlich zu diesem Verhaltenskodex nationalen, regionalen (z. B. von epi oder CCBE) oder anderen Verhaltenskodizes einschließlich möglicher Disziplinarmaßnahmen unterliegen können. Außerdem muss der Anwendungsbereich dieses Verhaltenskodex aus rechtlichen Gründen auf den in der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Anwendungsbereich beschränkt werden, d. h. insbesondere auf die Beziehung zwischen dem Gericht und den Vertreterinnen und Vertretern, und darf nicht im Widerspruch zu verbindlichen nationalen Rechtsvorschriften stehen.

2. Allgemeine Verhaltensgrundsätze

2.1 Beziehung zum Gericht

In jedwedem geschäftlichen Umgang mit dem Gericht, mit Richterinnen und Richtern des Gerichts oder Mitgliedern des Personals der Kanzlei handelt eine Vertreterin oder ein Vertreter respektvoll und

höflich und – auf der Grundlage einer ausreichenden Kenntnis der für das Gericht und die Verfahren vor dem Gericht geltenden Rechtsvorschriften und Regeln – kompetent und unternimmt alles in ihrer oder seiner Macht Stehende, um den guten Ruf ihres oder seines Berufsverbands zu wahren.

Hinweis: Zwar dient der Begriff „kompetent“ nicht dazu und kann auch nicht dazu dienen, eine formale Anforderung an die berufliche Weiterbildung zu stellen, doch scheint es wichtig, dass sich die Vertreterinnen und Vertreter bei der Vorbereitung ihrer Fälle ausreichend über das neue System und das anwendbare Recht informieren, damit das Gericht das Ziel erreichen kann, Entscheidungen von höchster Qualität sicherzustellen (vgl. Präambel der Verfahrensordnung).

2.2 Fairer Ablauf des Verfahren

Eine Vertreterin oder ein Vertreter muss stets den fairen Ablauf des Verfahrens gebührend berücksichtigen. Sie oder er übt ihre oder seine Rechte in gutem Glauben aus und darf das Gerichtsverfahren nicht missbrauchen. Sie oder er muss in Bezug auf die Planung und den Ablauf angemessen flexibel sein.

2.3 Kontakt zu Richterinnen und Richtern des Gerichts

Außer in dem für Ex-parte-Verfahren erforderlichen Umfang darf sich keine Vertreterin und kein Vertreter in einem konkreten Fall mit einer Richterin oder einem Richter in Verbindung setzen, ohne dass die Vertreterin oder der Vertreter jeder anderen an diesem Verfahren beteiligten Partei einbezogen ist oder vorher ihre oder seine Zustimmung erteilt hat.

2.4 Verhalten vor Gericht

2.4.1 Die Vertreterin oder der Vertreter handelt gegenüber dem Gericht als unabhängige Beraterin bzw. unabhängiger Berater, indem sie oder er den Interessen ihrer oder seiner Klienten in unvoreingenommener Weise ohne Rücksicht auf ihre oder seine persönlichen Gefühle oder Interessen dient.

2.4.2 Eine Vertreterin oder ein Vertreter handelt gegenüber anderen Vertreterinnen und Vertretern, Begleitpersonen, Parteien, Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen höflich.

2.4.3 Eine Vertreterin oder ein Vertreter ist dafür verantwortlich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sich alle sie oder ihn begleitenden Personen vor Gericht angemessen verhalten.

Hinweis: „Begleitende Personen“ sind Personen, die persönlich oder auf sonstige Weise, z. B. per Telefon oder Videoschaltung, am Verfahren teilnehmen. „Vor Gericht“ umfasst Zwischenanhörungen, Telefonkonferenzen und Videokonferenzen sowie jegliche andere offizielle Kommunikation zwischen der Vertreterin oder dem Vertreter und dem Gericht. „Alle Personen“ umfasst unter anderem Mandantinnen und Mandanten und Patentanwältinnen und Patentanwälte, die gemäß Artikel 48 Absatz 4 des Übereinkommens Unterstützung leisten.

2.5 Falsche oder irreführende Informationen

Stellt eine Vertreterin oder ein Vertreter fest, dass sie oder er das Gericht unabsichtlich getäuscht hat oder dass eine Zeugin oder ein Zeuge eine nicht wahrheitsgemäße Aussage gemacht hat, so holt sie oder er die Zustimmung der Mandantin oder des Mandanten ein, um gegebenenfalls das Gericht davon in Kenntnis zu setzen.

Hinweis: Dies betrifft den Fall, dass die Vertreterin oder der Vertreter dem Gericht in gutem Glauben Sachbeweise vorlegt, die sich später als irreführend erweisen, oder dass sich Zeugenaussagen als falsch erweisen. Dies ist zwar wichtig, um das Ziel von Artikel 48 Absatz 6 des Übereinkommens zu erreichen, doch besteht die Absicht nicht darin, eine Doktrin des unbilligen Verhaltens nach US-amerikanischem Vorbild einzuführen.

2.6 Informationen, die nicht mit dem Gegenstand des Verfahrens in Zusammenhang stehen

Erhält eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der eine Antragstellerin oder einen Antragsteller vertritt, Informationen, die nicht mit dem Fall in Zusammenhang stehen, wenn sie oder er vom Gericht angeordnete Maßnahmen zur Sicherung oder Beschaffung von Beweismitteln (einschließlich der Inspektion von Räumlichkeiten) durchführt, so darf die Vertreterin oder der Vertreter diese Informationen weder verwenden noch an eine andere Person, einschließlich seiner Mandantin oder seines Mandanten, weitergeben.

3. Umgang mit Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen der Parteien

3.1 Informationserteilung zu rechtlichen Pflichten

Eine Vertreterin oder ein Vertreter stellt sicher, dass die Zeuginnen und Zeugen jederzeit umfassend über ihre Pflicht, die Wahrheit zu sagen, und über ihren im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung nach nationalem Recht geltenden Haftungsumfang informiert sind. Ebenso stellt eine Vertreterin oder ein Vertreter sicher, dass die Sachverständigen der Parteien umfassend über ihre Verpflichtung informiert sind, das Gericht unparteilich zu unterstützen, unabhängig und objektiv zu sein und sich nicht für eine der beteiligten Parteien einzusetzen.

3.2 Kontaktaufnahme

Vorbehaltlich der Klausel 3.1 und soweit erforderlich kann eine Vertreterin oder ein Vertreter Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige der Parteien im Rahmen einer bestimmten anhängigen Rechtssache, an der sie beteiligt sind, außergerichtlich kontaktieren, um zu überprüfen, ob sie für ihre jeweiligen Rollen in Frage kommen, ihnen ihre Aufgaben zu erläutern und bei der Zusammenstellung ihrer Beweismittel behilflich zu sein. Eine Vertreterin oder ein Vertreter muss alles in ihrer oder seiner Macht Stehende unternehmen, um sicherzustellen, dass der Inhalt der Aussage einer Zeugin oder eines Zeugen oder Sachverständigen ausschließlich die Erinnerung oder Meinung der Zeugin oder des Zeugen bzw. Sachverständigen widerspiegelt.

3.3 Entschädigung

Erforderlichenfalls kann die Vertreterin oder der Vertreter eine angemessene Entschädigung für die Zeit vorsehen, die für die Vorbereitung und Vorlage von Zeugenaussagen und Sachverständigenbeweisen aufgewendet wurde.

Die Vertreterin oder der Vertreter muss das Gericht auf Antrag des Gerichts oder auf begründeten Antrag einer Partei über den Umfang dieser Entschädigung in Kenntnis setzen.

Hinweis: Zwar liegt es im Ermessen des Gerichts, ob es die Gründe für seinen Antrag darlegt oder nicht, doch sollte jede Partei ihren Antrag begründen, um unnötige Offenlegungen oder damit verbundene Verpflichtungen zu vermeiden. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Antrag begründet ist, obliegt dem Gericht. Dies gilt für Sachverständige der Parteien ebenso wie für Tatsachenzeuginnen und -zeugen, da ihre

Aufgabe nach der Verfahrensordnung darin besteht, unabhängige Beweismittel bereitzustellen. Im Sinne einer „angemessenen Entschädigung“ sollten im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten erforderliche angemessene Unterkunft, Reisekosten usw. erstattungsfähig sein.

4. Wechsel einer Vertreterin oder eines Vertreters

Bei einem Vertreterwechsel gemäß Regel 293 der Verfahrensordnung ist die frühere Vertreterin oder der frühere Vertreter für die unverzügliche Mitteilung der Änderung an die Kanzlei verantwortlich, sofern die Umstände nichts anderes erfordern.

Die frühere Vertreterin oder der frühere Vertreter übermittelt der neuen Vertreterin oder dem neuen Vertreter unverzüglich alle Unterlagen, die für die Bearbeitung des Falls erforderlich sind und nicht aus der Datenbank des Gerichts abgerufen werden können.

Erstellt in Luxemburg am 8. Februar 2023

Für den Verwaltungsausschuss

unterzeichnet Johannes Karcher

Der Vorsitzende